

Rundschreiben 2016/xx

Versicherungsgruppen und -konglomerate

Unterstellung, Organisation, Struktur, gruppeninterne Vorgänge sowie Berichterstattung von Versicherungsgruppen und -konglomeraten

Referenz: FINMA-RS 16/xx "Versicherungsgruppen und -konglomerate"
 Erlass: ...
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2016
 Konkordanz: vormals FINMA-RS 08/27 „Organisation Versicherungskonzerne“, FINMA-RS 08/28 „Struktur Versicherungskonzerne“, FINMA-RS 08/29 „Interne Geschäftsvorgänge Versicherungskonzerne“, FINMA-RS 08/31 „Versicherungskonzernbericht“, alle vom 20. November 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29
 VAG Art. 25, 64, 65, 68, 71, 72 73, 76, 79
 AVO Art. 111a, 191,192, 193, 194, 204, 205

Adressaten																				
BankG			VAG			BEHG		KAG					GwG		Andere					
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF1	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
			X																	

I. Gegenstand	Rz	1–2
II. Unterstellung unter Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht	Rz	3–16
A. Allgemeines	Rz	3–8
B. Unterstellung von Versicherungskonzernen	Rz	9–16
a) Allgemeine Voraussetzungen	Rz	9
b) Unterstellungskriterien	Rz	10–16
III. Organisation des Versicherungskonzerns	Rz	17–25
A. Definitionen	Rz	18–20
B. Mindestanforderungen bei der Berichterstattung	Rz	21–25
a) Organisationsstruktur	Rz	21
b) Kontrollstruktur	Rz	22–23
c) Geschäftsführungsstruktur	Rz	24–25
IV. Struktur des Versicherungskonzerns	Rz	26–36
A. Konzernorganigramm	Rz	26
B. Wesentliche Beteiligungen	Rz	27–32
C. Meldepflicht im Zusammenhang mit einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Versicherungskonzern	Rz	33–36
V. Konzerninterne Vorgänge	Rz	37–48
VI. Versicherungskonzernbericht	Rz	49–60
A. Berichterstattung für Versicherungskonzerne	Rz	49–58
B. Berichterstattungsfristen	Rz	59–60

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben hat die Unterstellung, Organisation, Struktur, internen Vorgänge sowie Berichterstattung von Versicherungsgruppen und -konglomeraten (Versicherungskonzernen) zum Gegenstand. 1

Kapitel III–VII gelten nur für diejenigen Versicherungskonzerne, welche nach Art. 65 bzw. Art. 73 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) der Aufsicht der FINMA unterstellt sind. 2

II. Unterstellung unter Gruppen- oder Konglomerataufsicht

A. Allgemeines

Eine Versicherungsgruppe wird nach Art. 64 VAG durch zwei oder mehrere Unternehmen gebildet, wenn mindestens eines davon ein Versicherungsunternehmen ist, sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind und sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf eine andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind. 3

Ein Versicherungskonglomerat wird nach Art. 72 VAG durch zwei oder mehrere Unternehmen gebildet, wenn mindestens eines davon ein Versicherungsunternehmen ist, mindestens eines davon eine Bank oder ein Effekthändler (Finanzbereich) von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist, sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind und eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf eine andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind. 4

Massgebend für die Zuteilung der Unternehmen zum Versicherungs- bzw. Finanzbereich (insbesondere Banken und Effekthändler aber auch Finanzdienstleister, die Leistungen für konzernunabhängige Dritte erbringen) ist die Haupttätigkeit des jeweiligen Unternehmens und der Bereich, für den das Unternehmen Dienstleistungen erbringt. Unternehmen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden dem Versicherungsbereich zugeordnet (Art. 205 Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]). 5

Der Finanzbereich ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wenn 6

- die Bilanzsumme des Finanzbereichs 10 % der Bilanzsumme des Versicherungskonzerns übersteigt, oder 7
- die Kapitalanforderungen für den Finanzbereich mehr als 10 % des Kernkapitals des Versicherungskonzerns betragen (vgl. Art. 48 AVO). 8

B. Unterstellung von Versicherungskonzernen

a) Allgemeine Voraussetzungen

In Anwendung von Art. 65 bzw. Art. 73 VAG kann die FINMA einen Versicherungskonzern, dem eine Unternehmung in der Schweiz angehört, der Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellen. Voraussetzung ist, dass der Versicherungskonzern tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird oder tatsächlich vom Ausland aus geleitet wird, dort aber keiner gleichwertigen Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellt ist. 9

b) Unterstellungskriterien

Versicherungskonzerne können der Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellt werden, wenn sie mindestens eines der nachfolgend genannten Kriterien erfüllen: 10

- Internationalität des Versicherungskonzerns 11

- Komplexe Versicherungskonzernstrukturen 12

Der Versicherungskonzern ist komplex strukturiert, weist Verschachtelungen der beteiligten Unternehmen auf, ist in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig oder weist konzerninterne Verflechtungen über gruppeninterne Transaktionen auf. 13

- Andere wichtige Gründe 14

Andere wichtige Gründe können es rechtfertigen, einen Versicherungskonzern der Gruppen- oder der Konglomeratsaufsicht zu unterstellen (z.B. erheblicher Marktanteil an einer Produktegruppe, öffentliches Interesse an einer Gesamtaufsicht über eine Gruppierung von Unternehmen im Versicherungsbereich usw.). 15

Entscheidet die FINMA einen Versicherungskonzern der Aufsicht zu unterstellen, wird der Versicherungskonzern durch eine Verfügung der Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellt. Nach Art. 191 Abs. 3 AVO bezeichnet die FINMA das Unternehmen, das ihr gegenüber als Ansprechpartner für die aufsichtsrechtlichen Pflichten des Versicherungskonzerns verantwortlich ist. 16

III. Organisation des Versicherungskonzerns

Der Versicherungskonzern muss über eine seiner Geschäftstätigkeit entsprechende und den Risiken angemessene Organisation verfügen. Er reicht der FINMA eine Darstellung der Organisations-, Kontroll- und Geschäftsführungsstruktur auf Konzernleitungsebene ein und meldet ihr deren Änderungen innert 14 Tagen nach Inkrafttreten (Art. 191 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 204 AVO). 17

A. Definitionen

Unter einer Organisationsstruktur i.S.v. Art. 191 Abs. 2 AVO ist die Aufstellung des Versicherungskonzerns gemäss operativer Führung zu verstehen. Dies beinhaltet die verschiedenen Geschäftsbereiche sowie die örtlichen Tätigkeitsbereiche. 18

Die Kontrollstruktur i.S.v. Art. 191 Abs. 2 AVO beinhaltet die Grundsätze und Strukturen, anhand welcher der Versicherungskonzern gesteuert, überwacht und kontrolliert wird. 19

Die Geschäftsführungsstruktur besteht aus dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft bzw. der Verwaltung einer Genossenschaft und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen auf Versicherungskonzernleitungsebene. 20

B. Mindestanforderungen bei der Berichterstattung

a) Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur gemäss operativer Führung nach Geschäftsbereichen sowie nach örtlichen Tätigkeitsbereichen ist darzustellen und zu beschreiben. 21

b) Kontrollstruktur

Die Kontrollstruktur ist darzustellen und zu beschreiben und zwar einerseits die Funktionen und Ausschüsse mit deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (z.B. in einem Organisationsreglement festgelegt), andererseits eine Übersicht der wichtigsten Weisungen. 22

Für jeden Funktionsträger sind Lebenslauf und Funktionsantrittsdatum der FINMA zu melden. 23

c) Geschäftsführungsstruktur

Es werden das Organigramm der Geschäftsführung des Versicherungskonzerns mit Funktionsbezeichnung, Funktionsträger und Beschreibung der Zuständigkeit gemäss Organisationsstruktur verlangt. 24

Für jeden Funktionsträger sind Lebenslauf und Funktionsantrittsdatum der FINMA zu melden. 25

IV. Struktur des Versicherungskonzerns

A. Konzernorganigramm

Nach Art. 192 Abs. 1 i.V.m. Art. 204 AVO reicht ein Versicherungskonzern der FINMA jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss ein vollständiges Konzernorganigramm 26

ein, in dem alle Unternehmen des Versicherungskonzerns verzeichnet sind. Die FINMA kann dieses jedoch in kürzeren Abständen verlangen.

B. Wesentliche Beteiligungen

Der Versicherungskonzern meldet der FINMA bei Vorliegen einer entsprechenden Absicht die Schaffung, den Erwerb oder die Veräusserung (inkl. Fusion oder Liquidation) einer wesentlichen Beteiligung durch eines der Unternehmen des Versicherungskonzerns (Ad-hoc-Meldung; Art. 192 Abs. 2 i.V.m. Art. 204 AVO). Die Meldepflicht gilt auch dann, wenn eine bestehende unwesentliche Beteiligung zu einer wesentlichen wird. 27

Die Beteiligungen gelten in der Regel insbesondere in folgenden Fällen als wesentlich (Art. 192 Abs. 3 i.V.m. Art. 204 AVO): 28

- Der Anteil der Nettoaktiven der Beteiligung am ausgewiesenen Eigenkapital (abzüglich unrealisierte Verluste/Gewinne) des Versicherungskonzerns beträgt 1 % oder mehr (unter Nettoaktiven ist das Total der Aktiven abzüglich der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten sowie der Minderheitsanteile zu verstehen). 29
- Es besteht ein öffentliches Interesse (national oder international) an der Beteiligung. Dies liegt in der Regel dann vor, wenn eine Schaffung, Erwerb oder Veräusserung einer Beteiligung mittels Pressemitteilung publik gemacht wird. 30
- Eine überdurchschnittlich risikobehaftete Beteiligung (insbesondere Nicht-Traditionelles- und Nicht-Versicherungsgeschäft, NTNI) geschaffen, erworben oder veräussert wird. 31
- Insbesondere ist die Schaffung, der Erwerb oder die Veräusserung von Spezialgesellschaften, die zum besonderen Zweck von Risikotransfers oder Finanzierungen errichtet werden, der FINMA mitzuteilen. 32

C. Meldepflicht im Zusammenhang mit einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Versicherungskonzern

Ein im Zusammenhang mit einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse am Versicherungskonzern unverzüglich zu meldender Sachverhalt im Sinne von Art. 29 Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) liegt insbesondere dann vor, wenn eine direkte oder indirekte Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen am Mutterunternehmen des Versicherungskonzerns eines der folgenden Kriterien erfüllt: 33

- eine Veränderung führt zur Erreichung, Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 oder 66 2/3 % der Stimmrechte am Mutterunternehmen, 34
- eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe bzw. natürliche Person erhält oder kann massgeblichen Einfluss auf das Mutterunternehmen des Kon- 35

zerns nehmen, oder

- eine Veränderung ist medienrelevant oder löst eine börsenrechtliche Meldepflicht aus (im In- oder Ausland). 36

V. Konzerninterne Vorgänge

Konzerninterne Vorgänge (*intragroup transactions*; IGT) sind Geschäfte und Transaktionen, bei denen unter Konzernaufsicht stehende Unternehmen sich zur Erfüllung einer Verpflichtung direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb derselben Versicherungsgruppe stützen. Dies betrifft insbesondere die unter Art. 193 Abs. 1 AVO genannten Sachverhalte. 37

Der Versicherungskonzern hat der FINMA vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit über alle wichtigen gruppeninternen Vorgänge Bericht zu erstatten (Ad-hoc-Meldung). Zudem ist der FINMA jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss über den Bestand der Vorgänge zu berichten. Sie kann eine Berichterstattung in kürzeren Abständen verlangen (Art. 194 Abs. 1 AVO). 38

Werden Vorgänge zur Unterstützung von Unternehmen des Versicherungskonzerns über natürliche oder juristische Personen getätigt, die ausserhalb des Versicherungskonzerns stehen, so ist auch über diese Transaktionen und Geschäfte Bericht zu erstatten (Art. 194 Abs. 2 und 3 AVO). 39

Als wichtig gelten nach Art. 193 Abs. 2 AVO konzerninterne Vorgänge, welche die finanzielle Situation eines einzelnen Unternehmens oder des Versicherungskonzerns insgesamt wesentlich verändern oder noch verändern werden und welche die nachfolgend definierten Mindestwerte überschreiten. 40

Bei der Ermittlung des Mindestwertes ist sowohl das ausgewiesene Eigenkapital auf Konzernstufe als auch die Eigenkapitalsituation der beteiligten Parteien zu berücksichtigen. 41

Der Mindestwert orientiert sich am ausgewiesenen Eigenkapital der Gruppe abzüglich unrealisierter Gewinne und Verluste. 42

Prozentuale Mindestwerte für die IGT Ad-hoc-Meldungen	Prozentuale Mindestwerte für die IGT Bestandsmeldung
2 %	0.1 %

43

Ändert sich unterjährig der Bestand oder die Struktur der IGTs grundlegend, so ist der FINMA unterjährig eine Bestandsmeldung zu erstatten. 44

In der IGT-Bestandsmeldung sind zusätzlich für jede IGT-Kategorie die weiteren internen Transaktionen (Vorgänge), welche die obenstehenden Mindestwerte nicht überschreiten, in der Anzahl und in der Summe aufzuführen. 45

Für die Berichterstattung über die konzerninternen Vorgänge stellt die FINMA separate elektronische Dokumente zur Verfügung. 46

Anwendungsbeispiele:

Erreicht oder überschreitet z.B. eine Rückversicherung (z.B. Exponierung) 2 % des ausgewiesenen Eigenkapitals der Gruppe abzüglich unrealisierter Gewinne und Verluste, so ist eine Ad-hoc-Meldung erforderlich. 47

Erreicht oder überschreitet z.B. ein Darlehen (Betrag) 0.1 % des ausgewiesenen Eigenkapitals der Gruppe, so ist die Aufnahme in die Bestandsmeldung erforderlich. 48

VI. Versicherungskonzernbericht

A. Berichterstattung

Der Versicherungskonzernbericht besteht aus: 49

- der Konzernrechnung nach Art. 25 Abs. 1 VAG. 50

Nach Art. 25 VAG erstellt der Versicherungskonzern jährlich auf den 31. Dezember eine Konzernrechnung, welche die finanzielle Berichterstattung für ein Geschäftsjahr abdeckt. Es kann diesbezüglich grundsätzlich auf die Regeln des Obligationenrechts (OR; SR 220) betreffend die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR, insbesondere Art. 961 ff. und 963b OR) sowie die anerkannten Standards zur Rechnungslegung nach der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR; SR 221.432) verwiesen werden. 51

- dem Bericht über die Finanzlage des Konzerns Art. 203a AVO i.V. mit Art. 111a AVO. 52

Der Bericht über die Finanzlage des Konzerns (Offenlegung, *public disclosure* nach Art.111a i.V.m. Art. 203a AVO) ist der FINMA gemäss FINMA-RS 2016/xx "Offenlegung Versicherer" einzureichen. 53

- dem Tätigkeitsbericht der internen Revision. Er enthält mindestens folgende Informationen: 54

- geplante Prüfungen während der Planperiode nach Bereichen, 55

- durchgeführte Prüfungen während der Prüfperiode, 56

- noch offene geplante Prüfungen der Prüfperiode, 57

- gesamthaft die Einschätzung der Qualität der geprüften Prozesse und internen Kontrollen, sowie die quantitative und qualitative Ausstattung und Entwicklung der 58

Internen Revision.

B. Berichterstattungsfristen

Der Versicherungskonzern reicht die jährliche Konzernrechnung und den Tätigkeitsbericht der internen Revision bis am 31. März des Folgejahres ein. Für den Bericht über die Finanzlage des Konzerns gelten die Bestimmungen gemäss FINMA-RS 2016/xx „Offenlegung Versicherer“. 59

Die Konzernrechnung zum Halbjahr wird der FINMA bis am 30. September des aktuellen Geschäftsjahres eingereicht. 60

Anhörung